

Vereins-Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Januar 1914 in Krefeld-Verberg gegründete Verein führt den Namen

„Verberger Turnverein 1914 e.V. Krefeld“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Nummer VR1361 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- Förderung des Seniorensports
- Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

6. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
7. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Annahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschrifteinzugsverfahren teilzunehmen.
8. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
9. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
10. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/ oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitgliedern sind ansonsten aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins;
2. Der Austritt aus dem Verein(Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Kündigungsfristen sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereineigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag nach Anhörung des Ältestenrates. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand, sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand);
- die Jugendversammlung
- der Ältestenrat

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen steuerfreier Einnahmen nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- c. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- d. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Quartal des Jahres. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Schreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform wird auch durch die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf den Absendetag folgenden Tag. Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, bzw. bei Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Protokollführer.
7. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, die Tagesordnung zu ergänzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Spätere und in der Versammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- d) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden;
- b. zwei stellvertretende Vorsitzende;
- c. dem Schatzmeister;
- d. dem Geschäftsführer;
- e. dem Sportwart;
- f. dem Jugendwart

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Verhinderung des Vereinsvorsitzenden braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vereinsvorsitzenden ausüben.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden, des Weiteren kann er sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

1. Der erweiterte Vorstand besteht
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - den Fachwarten
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Abteilungsleiter sind Interessenvertreter und Verwalter ihrer Abteilung.
4. Fachwarte sind zuständig für die entsprechend übertragenen Aufgaben.
5. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, sie bedarf die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. Der Jugendwart

- b. Die Jugendversammlung
- 4. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 17 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei bis sieben erfahrenen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Den Sprecher bestimmen die Mitglieder selber. Der Ältestenrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Zuerkennung von Ehrungen
- Schlichtung von Streitigkeiten
- Empfehlung über Vereinsausschluss
- Leitung der Wahl des Vereinsvorsitzenden
- Vornahme der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

§ 18 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann ein Ehrenvorsitzender bestimmt werden. Der Ehrenvorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgte Kassenprüfung.

§ 20 Vereinordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung Euro 500,-
 - im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und

gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Deutscher- und Olympischer Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit diese Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Krefeld, den.....